

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 18

Abgegeben Oppeln, den 4. Mai 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Typenzugnisse des Deutschen Agetblenvereins auf Wasserborlagen, Preise für Tetanus-Antitoxin, S. 119; Beleuchtung der Fuhrwerke, Bezeichnung der kath. Pfarrei Albendorf, Errichtung der kath. St. Corpus-Christi-Pfarrgemeinde in Mieschowitz, Verbot des Handels mit Schnellstahl, S. 120; Mitführung von nicht mehr als 3 Anhänger bei Lastkraftwagen, Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, Aufhebung der Anordnung betr. das Verbot des Betriebes von Luftschaukeln, unrechtmäßige Wiederbenutzung von Eisenbahnwagen, Erzeuger-, Groß- u. Kleinhandelspreise für Gemüse, S. 121 u. 122; Einlösung von Lubliner Kreisobligationen, Personalmeldungen, S. 122.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich an Vaterlande!**

**Das Feldheer braucht dringend Hafer, Hen und Stroh! Landwirte helft dem Heere!**

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

244. Im Anschluß an den Erlaß vom 7. November 1917 — III. 4967 — (S. 356) wird bekanntgegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzugnisse des Deutschen Agetblenvereins auf ihre Wasserborlagen erhalten haben, und zwar unter

Nr. 73. Weberwerk G. m. b. H. in Widenau a. Steg, mit Datum vom 15. November 1917. Bezeichnung: „Wasserborlage mit Sicherheitskammer“.

Nr. 74. Paul Pittlinski, Woltersdorf-Ludenwalde, mit Datum vom 5. Januar 1918.

Nr. 75. Drägerwerk in Lübeck, mit Datum vom 18. Februar 1918. Bezeichnung: „Dräger-Sicherheitsborlage, Modell 1918“.

Zeichnungen der Wasserborlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern.

Berlin W. 9, den 18. März 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

An die Herren Reglerungspräsidenten und den Herren Polizeipräsidenten in Berlin.

245. Mit Rücksicht auf die durch den Krieg hervorgerufene Steigerung der Herstellungskosten, insbesondere der Preise für Pferde und Futter-

mittel, habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern), dem Herrn Kriegsminister und dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Verkaufspreise für Tetanus-Antitoxin vom 15. April dieses Jahres ab für die Kriegsdauer und für eine angemessene Uebergangszeit wie folgt festgesetzt:

- a) Einkaufspreis für Großhändler,
- b) für Apotheker,
- c) Apothekerverkaufspreis an das Publikum,

Fällung 15 Antitoxin-Einheiten 4fach	1,60 M.,	1,85 M.,	2,75 M.
I. Fällung 20 A. E. 4fach	1,80 M.,	2,10 M.,	3,— M.
II. Fällung 100 A. E. 4fach	7,20 M.,	8,50 M.,	11,50 M.
III. Fällung 200 A. E. 4fach	14,30 M.,	16,90 M.,	21,75 M.
IV. Fällung 400 A. E. 4fach	28,— M.,	33,20 M.,	39,50 M.
II. D. Fällung 100 A. E. 6fach	10,— M.,	11,80 M.,	15,— M.

In Fortfall kommt die Herstellung fester Tetanussera und die bisherige Fällung I D.

Berlin, den 11. April 1918.

Der Minister des Innern.

### Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

#### 246. Polizeiverordnung vom 11. 4. 18.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G. G. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G. G. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Breslau folgendes verordnet:

Der § 2 Absatz 1 der Polizeiverordnung vom 7. 7. 1892 über den Verkehr der Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen in der Fassung vom 19. 2. 12 und 1. 2. 1917 erhält folgenden Zusatz:

Die Beleuchtung ist nicht erforderlich für solche Fuhrwerke, die im Schritt fahren und ein Geläute führen. Bei mehreren hintereinander fahrenden Fuhrwerken braucht nur das erste mit Geläute versehen zu sein.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 11. April 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

### Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

247. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Altdorf, Kreis Landeshut, ist infolge Versetzung ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 29. April 1918.

Der Regierungspräsident.

248. Adolf durch Gottes Erbarung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade Fürstbischof von Breslau Doktor der hl. Theologie und des kanonischen Rechts.

Nach Anhörung der Beteiligten errichte ich in Mieschowitz, Kreis Beuthen OS., bei der neu erbauten Corpus Christi-Kirche eine selbständige Pfarrei mit folgenden Maßgaben:

1. Der Sprengel der neuen Pfarrei umfaßt den nordwestlichen Teil des Gemeinde- und Gerichtsbezirks Mieschowitz. Die Grenze zur Mutterpfarre S. Crucis bildet die Längsachse der Feldstraße der Dorfgemeinde Mieschowitz und derjenigen Sitzen, die der gradlinig gedachten Verlängerung der Feldstraße nach West-Nord-West bzw. Ost-Süd-Ost am nächsten liegen, so zwar, daß Schloß Mieschowitz und die Breußengrubenkolonie bei der Mutterpfarre verbleiben.

2. Die Katholiken des unter Ziffer 1 umschriebenen Sprengels scheiden aus der Pfarrei S. Crucis aus und bilden die Corpus-Christi-Pfarrgemeinde.

3. Das im Grundbuch von Mieschowitz B. 15 Bl. 603 verzeichnete Grundstück nebst der aufstehenden Corpus-Christi-Kirche, welche für den neuen Seelsorgerbezirk die Pfarrkirche mit allen Rechten und Vorrechten einer solchen wird, geht in das Eigentum der Corpus-Christi-Pfarrgemeinde über.

4. Der Stz des Pfarrers ist Mieschowitz.

5. Der Pfarrer bezieht bei freier Wohnung ein dem Gesetz vom 26. Mai 1909 (Ges. S. S. 343) genügendes Einkommen.

6. Die freie Besetzung der Pfarrstelle steht dem Fürstbischof von Breslau zu.

7. Die Pfarrei gehört zum Archipresbyterat Beuthen.

8. Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1918 in Kraft.

Breslau, den 17. November 1915.

(L. S.) Adolf Vertram.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 17. November 1915 von dem Fürstbischofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen St. Corpus-Christi-Pfarrgemeinde in Mieschowitz wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 22. März 1918 — G. II Nr. 8184 I — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 24. April 1918.

(L. S.)

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

249. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Besetzungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Änderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Jeglicher Handel mit Schnellstahl ohne Rücksicht auf die Art der Legierung, sowie mit Abfällen und Spänen von Schnellstahl ist verboten. Unter Schnellstahl im Sinne dieser Anordnung wird jedes Material verstanden, das handelsüblich als Schnellstahl (Schnellschnittstahl, Schnellarbeitsstahl, Hochleistungsstahl oder Naturstahl und dgl.) gilt oder unmittelbar oder mittelbar hierfür zu verwenden ist.

§ 2. Trotz des Verbotes bleiben gestattet:

a) Verkäufe und Lieferungen an die Kriegs-

metall-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11,

- b) Verkäufe und Lieferungen, für welche Bezugsscheine der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes bzw. auf Grund solcher Bezugsscheine ordnungsmäßig ausgestellte Unter-Bezugsscheine für Schnellstahl vorliegen,
- c) Verkäufe und Lieferungen von Abfällen und Spänen von Schnellstahl an die Lieferer derjenigen Stähle, von denen die Abfälle und Späne herrühren.
- d) Verkäufe und sonstige Lieferungen, für welche eine ausdrückliche Genehmigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes in Berlin vorliegt.

§ 3. Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von vorstehendem Verbot sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten. Sie haben nur Aussicht auf Genehmigung, wenn in ihnen der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs der zu verkaufenden Mengen einwandfrei erbracht ist. Die Entscheidungen auf die Anträge behält sich der unterzeichnete Militärbefehlshaber vor.

§ 4. Zuwiderhandlung oder Anreizung zur Zuwiderhandlung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 11. April 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

**250. Anordnung.** Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Bei Benutzung von Lastkraftwagen unter 9 t Gesamtgewicht dürfen nicht mehr als drei mit unelastischer Bereifung versehene Anhänger bei 8 km Stundengeschwindigkeit mitgenommen werden.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Bundesrats-Verordnung vom 3. 2. 1910 (Reichsgesetzbl. 1910 Nr. 5) Buchstabe E § 25 vorletzter Absatz treten außer Kraft.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 8. März 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

**252. Anordnung.** Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz Sammlung Seite 451) bestimme ich:

Den Leitern der Militärlichen Poststellen Breslau, Rattowitz und Oppeln werden für den Bereich des stellvertretenden Generalkommandos VI. Armeekorps die Rechte eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft beigelegt.

§ 2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Breslau, den 12. April 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

**251. Anordnung.** 1. Meine Anordnung vom 28. 9. 1917 — III<sup>1</sup> Nr. 585/8. 17 — betr. das Verbot des Betriebes von Luftschaukeln hebe ich hiermit auf.

2. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 15. April 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

**252. Anordnung.** Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Es ist verboten, daß Versender die ihnen für bestimmte Sendungen von der Eisenbahnverwaltung überwiesenen Eisenbahnwagen ohne Genehmigung der Eisenbahnverwaltung für andere Sendungen verwenden oder für sie beladen eingangere Wagen ohne Zustimmung der Eisenbahnverwaltung wieder beladen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 20. April 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

**253.** Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 5. September 1917 gelten für den Reg.-Bez. Oppeln mit Ausnahme der Kommunalverbände Deutchen Stadt und Land, Rattowitz Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Königsgräfte, Hindenburg OS., Pleß, Tarnowitz und Rybnik vom 1. Mai 1918 ab die nachstehenden Erzeugerhöchstpreise:

	Erzeugerpreis
1. Dauerweizkohl . . . . .	8,50 M.
2. Dauerrotkohl . . . . .	12,50 M.
3. Dauerwirsingkohl . . . . .	12,— M.

4. Rote Speisewöhren und längliche Karotten . . . . . 9,— M.  
 5. Gelbe Speisewöhren . . . . . 7,— M.  
 6. Kleine, runde Karotten . . . . . 14,— M.  
 je Zentner.

Breslau, den 22. April 1918.

Der Vorsitzende

der Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

254. Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt wie folgt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
1. Spargel unsortiert . . . . .	0,60	0,75	1,— M.
sortiert I . . . . .	0,90	1,10	1,40 M.
sortiert II und III . . . . .	0,60	0,75	1,— M.
Spargel . . . . .	0,28	0,35	0,45 M.
2. Spinat . . . . .	0,30	0,36	0,45 M.
3. Rhabarber ohne Blatt . . . . .	0,15	0,18	0,25 M.

je Pfund.

Die Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 5 der Mutterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzulegen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die Preise gelten vom 1. Mai 1918 ab. Eine Änderung der Preise ist vor dem 16. Mai nicht zu erwarten.

Breslau, den 27. April 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

### 77. Einlösung von Lubliner Kreisobligationen.

Von den aufgrund des Allerhöchsten Privilegs vom 2. Februar 1880 und 21. November 1884 aufgegebenen, seit Januar 1899 zu 3 $\frac{1}{2}$  v. H. verzinslichen Kreisbankscheinen sind in diesem

Jahre die nachstehend bezeichneten Nummern zur Darzahlung fällig:

Buchstabe A. Nr. 21, 59, 68, 110, 127, 152, 166, 177, 264, 275, 276, 283 und 295 zu je 1000 Mark.

Buchstabe B. Nr. 85, 93, 116 und 150 zu je 500 Mark.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gefündigt, den Kapitalbetrag gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheine bei der hiesigen Kreiskommunalkasse oder beim Schlesischen Bankverein in Breslau vom 1. Juli d. J. ab zu erheben. Die Verzinsung hört mit dem gedachten Fälligkeitstermine auf. Der Betrag etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapital gekürzt werden.

Von den früher zur Einlösung gelosten Kreisobligationen ist noch rückständig:

Buchstabe C. Nr. 71 über 200 M. (seit Juli 1910).

Bablnitz, den 19. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### 255. Personalsnachrichten der Königl. Regierung zu Oppeln.

Berufen:

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Magistrateboten Berthold Steiner in Tarnowitz.

Ernannt: die Regierungsoffiziere Hasenjäger in Oppeln, Dr. Popitz in Beuthen OS. und Dr. Lenzwann in Raitowitz zu Regierungsräten.

Ueberwiesen: Regierungsrat Stobbe in Hindenburg der Kgl. Regierung in Oppeln zur weiteren dienstlichen Verwendung.

Auf dem Felde der Ehre gefallen: Regierungsbureauditator Jopp in Oppeln.

### Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium in Breslau.

Ernannt: der Studienassessor Gerhard Müller zum Oberlehrer am Gymnasium in Myslowitz vom 1. 4. 1918 ab.

# Sonderamtsblatt

## der Königlichen Regierung in Oppeln.

Ausgegeben am 25. April 1918.

### Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 1771/1. 18. R. R. U.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. U. vom 1. Juli 1917,  
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaf-  
schur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 25. April 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)<sup>1)</sup> bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

#### Artikel I.

§ 6 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien, vom 1. Juli 1917 erhält folgende Fassung:

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der in § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung gegen Schlussschein allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1-6, nimmt Angebote entgegen

- a) von Schafhaltern in geschlossenen Mengen von mindestens 3000 kg Rohwolle,
- b) von Großhandelsfirmen des deutschen Volkhandels — welche als solche von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums bezeichnet und im Reichs-

<sup>1)</sup> Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand betriebsfähig, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpfändung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

anzeiger bekanntgegeben worden sind — in geschlossenen Mengen von mindestens 10 000 kg Rohwolle,

- c) von solchen Personen oder Firmen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums als Bezirksankäufer zum Ankauf beschlagnahmter Wolle aus dem Besitz von Kleinzüchtern (das heißt Schafhaltern mit einem Besitz von weniger als 30 Schafen) bestellt hat.

#### Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 26. April 1918.

Stellvertr. Generalkommando VI. Armeekorps.

# Sonderbeilage

## zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 17.

Ausgegeben Oppeln, den 27. April 1918.

1918.

### Polizeiverordnung vom 16. 3. 1918.

Auf Grund der §§ 106, 124 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) und der §§ 136, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird hierdurch für das ganze Staatsgebiet folgende Polizeiverordnung erlassen.

Die Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung) vom 29. März 1917 wird folgendermaßen abgeändert:

1. In § 21 sind die Worte „Dabei kann der Regierungspräsident“ zu streichen und dafür die Worte zu setzen:

„Bei Seen, die im Zuge von Wasserläufen liegen, genügt jedoch die Freilassung der halben Breite des durchströmenden Gewässers. Der Regierungspräsident kann“.

2. In § 24 ist hinter „Staatnetze“ einzufügen: „Stoßhamen (Stechladen)“ und hinter „Treibnetze“: „Burfnetze“.

3. § 30 erhält hinter der Klammer anstatt der Worte „müssen bis haben“ die Fassung:

„dürfen die Stäbe von Gittern einen Abstand von nicht über 2 cm, Maschen eine gleiche Weite von nicht über 2 cm haben“.

4. In § 42 ist im vorletzten Satz hinter „Beibehaltung“ einzufügen: „neben den neuen Kennzeichen“.

5. In § 50 am Ende sind die Worte hinzuzusetzen: „Auf Verlangen haben sie den Aufsichtsbeamten an Bord zu holen und wieder an Land zu bringen sowie ihm jede sonstige Hilfe zur Durchführung seiner dienstlichen Zwecke zu gewähren, namentlich auch die an Bord befindlichen Kescher zur Durchsuchung des Fischraums zur Verfügung zu stellen.“

6. In § 51 ist vor dem jetzigen Inhalt als erster Satz einzufügen:

Auf die Untersuchungen des Deutschen Seefischereivereins in Küstengewässern finden die §§ 1 bis 3, 11 bis 13, 15, 17, 19, 23, 24, 28, 29, 32, 37 keine Anwendung.

7. Die Polizeiverordnung tritt am 15. April 1918 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1918.

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

### Ausführungsanweisung zum Fischereigesetz.

Auf Grund des § 136 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) wird hierdurch folgendes bestimmt.

#### Vorbemerkung.

Bei der Handhabung des Fischereigesetzes ist an erster Stelle die Begründung des dem Herrnhause im Jahre 1916 vorgelegten Gesekentwurfs (Drucksache Nr. 12 des Herrenhauses Session 1916), mit dem der Inhalt des Gesetzes im wesentlichen übereinstimmt, zur Richtschnur zu nehmen. Sachliche Abweichungen enthalten nur die folgenden Gesetzesparagrafen: § 13 (Einräumung des Vorbetretungsrechts an Fischereiberechtigte nach § 20 und an Erlaubnischeininhaber), § 29 (Festsetzung der Pachtzeit auf mindestens 12 Jahre), § 92 (Befreiung vom Fischereischein nur für Gehilfen, die mit dem Berechtigten zusammenfischen), § 96 (Beschränkung des Abs. 1 Nr. 2 auf nicht Fischereiberechtigte), § 102 (Anwendung des Abs. 1 auf Gewässer, für die das Wasserrecht nicht gilt und Polizeiordnungsrecht für Küstengewässer), § 103 (Beschränkung des Ableitungsrechts durch Polizeiverordnung), § 105 (Einräumung des Fangrechts auch bei jagdbaren Reihern), § 106 (Anhörung von Beteiligten nach Abs. 5). Die Begründung des Gesekentwurfs wird, abgesehen von § 105, bei dem sich die Bemerkungen hinsichtlich der Reiber erledigt haben, durch diese Änderungen nicht berührt. Dagegen trifft sie bei § 132 insofern nicht mehr zu, als die in Nr. 1 und 2 daselbst erwähnten Nebenereinkommen zwischen Preußen und den thüringischen Staaten usw. sowie dem Großherzogtum Hessen inzwischen durch Nachträge vom 28. April und 30. März 1917 abgeändert worden sind.

#### Erster Abschnitt.

§ 1. Die genauen Grenzen zwischen den Küsten- und Binnengewässern sind in einer amtlichen Karte dargestellt, die den beteiligten Fischereiaufsichtsbehörden überwiesen wird. Offene Meeresbuchten im Sinne der Nr. 1 sind solche Buchten, die ohne dazwischen liegende Wasserläufe unmittelbar mit dem Meer in Verbindung stehen.

§§ 2, 3. 1. Die neuen Vorschriften über die Bildung geschlossener Gewässer sind hauptsächlich von Bedeutung für die Seenbewirtschaftung. Sie sollen, ebenso wie die Vorschriften über die Zwangs-Anpachtungs- und Befischungsberechtigungen der §§ 33, 34, 91,

zur Förderung der Einzelwirtschaften dienen, während die §§ 66, 67 über Wirtschaftsgenossenschaften, §§ 86 bis 88 über gemeinschaftliche Fischereibezüge und § 91 über Koppelfischerei zur Hebung der gemeinsamen Fischereibetriebe bestimmt sind.

2. Die Beurteilung der Frage, ob ein Gewässer nach § 3 zum geschlossenen zu erklären ist, muß sich nach der Art des betreffenden Gewässers richten. Seen, die im Zuge von Wasserläufen erster oder zweiter Ordnung liegen, können, auch abgesehen von der Rücksicht auf die Schifffahrt, für die Fischereiwirtschaft regelmäßig nicht vorbehalten werden, weil in ihnen Wanderrische (z. B. Aale, Maif, Quappen) in so großer Zahl verkehren, daß deren Ausfischung den angrenzenden Fischereiberechtigten mehr Nachteile brächte, als der Seebesitzer von der Seebewirtschaftung Vorteile hätte. Die Oberlieger würden die aufwärts ziehenden Laichfische nicht mehr erhalten, während die Unterlieger der Gefahr ausgesetzt wären, daß infolge der Verhinderung des Zuges die ganze Fischart zurückginge. Daher eignen sich im allgemeinen nur Seen, durch die keine Wasserläufe hindurchgehen oder die nur von Wasserläufen dritter Ordnung durchzogen werden, wie sie vornehmlich an den Rändern der Seen- und Flußgebiete anzutreffen sind, zur Schließung. Ferner dürfen Seen, die mit anderen zusammen wirtschaftliche Einheiten bilden, nicht für sich allein zu geschlossenem erklärt werden, während andererseits für eine Schließung besonders diejenigen in Betracht kommen, deren Zu- und Abflüsse durch Stauanlagen bereits derart verengt sind, daß ihnen keine Fische zuwandern können. Um ihren Zweck nicht zu verfehlen, wird die Schließung gleich für mehrere, und zwar mindestens 5 Jahre, bei verpachteten Gewässern für die ganze Pachtzeit, ausgesprochen werden müssen. Dabei wird aber von vornherein zu prüfen sein, ob sie nicht in jedem Jahre für einige Monate zu unterbrechen ist. Eine solche Unterbrechung erscheint notwendig, wenn etwa im Winter Wander- oder Zugfische in nennenswerthem Umfang in dem zu schließenden Gewässer verkehren, weil diesen die Möglichkeit bleiben muß, durch den See durchzukommen oder ihn zur Vermeidung des Grundriffes als Winteraufenthalt aufzusuchen. Hiernach werden im allgemeinen die Monate Dezember und Januar von der Sperrung ausgenommen sein. Nur in Est-Preußen wird die ununterbrochene Schließung als Regel gelten können, weil die Flüsse, welche dort durch die Seen gehen, meist klein sind und erst auf dem Umwege über die Haffe, in die Ostsee einmünden, aus der nicht im entferntesten so viele Wanderrische aufsteigen wie in den der Nothsee zuströmenden großen Flüssen und ihren Nebenflüssen. Auf die Frühjahrs-Zugfische (z. B. Pflügen, Blete) kann bei der Frage der Sperrung keine besondere Rücksicht genommen werden, weil diese nicht im See zu laichen brauchen und erforderlichenfalls auch

andere Laichplätze für sie hergestellt werden können.

3. Ob eine Abspernung derart ist, daß Fische mit dem vorgeschriebenen Mindestmaß nicht wechseln können, ist nach den tatsächlichen Verhältnissen zu beurteilen. Wo Gitter und Maschen verwendet werden, dürfen sie nach § 30 f. D. einen Abstand von nicht über 2 cm haben. Es genügt aber auch jede andere mechanische Abspernung z. B. durch Mühlen- und andere Wehre oder Fanggeräte. Zur Vermeidung von Verstopfungen durch Laub, Weite usw. wird die Verwendung von Wintereichen mit Horizontalläuben und -gittern oder von Horizontalgittern je nach den Umständen für erforderlich zu erachten sein. Im Fall eines allgemeinen Bedürfnisses bleibt vorbehalten, hierüber durch eine Ergänzung des § 30 f. D. im Wege der Polizeiverordnung nähere Bestimmungen zu treffen. Auch der Ort der Anbringung der Sperrvorrichtung, den der Fischereiberechtigte in seinem Gewässer an sich auswählen kann, wird zu prüfen sein, wenn dagegen Widersprüche von Beteiligten, z. B. von angrenzenden Grundbesitzern wegen Hebung des Grundwasserstandes erhoben werden.

4. Für den Begriff des Fischteichs kommt es darauf an, ob die Hauptbestimmung eines Teichs die Fischzucht ist (vgl. Entsch. des Oberverw. Ger. Bd. 26 S. 260.) Danach sind Mähenteiche in der Regel keine geschlossenen Gewässer. Bei der Anlegung künstlicher Fischteiche bedarf es es keines Verfahrens nach § 3. Diese werden mit jeder, auch künstlicher Sperrung von selbst geschlossene Gewässer. Im übrigen wird bei Fischteichen, die nach dem bisherigen Recht auch ohne Abspernung als geschlossene Gewässer galten, dem Eigentümer eine angemessene Uebergangsfrist zur Anbringung der jetzt nötigen Sperrvorrichtungen zu gewähren sein. Dabei handelt es sich unter Umständen um kostspielige Anlagen, um die durch die Abspernung eintretende Verzögerung des Zu- und Abflusses nach Möglichkeit zu vermindern.

5. Als Schaden im Sinne des § 3 Abs. 2 ist die Unterbindung des Zuges derjenigen Fische (Wander-, Zugfische) anzusehen, die das zu schließende Gewässer im Winter aufsuchen müssen. Vergütet wird also nicht das Ausbleiben der Fische, die aus dem Gewässer selbst stammen und zur Ablage des Laichs in angrenzende Gewässer ziehen, ohne auf die Wanderung in diese Gewässer angewiesen zu sein (z. B. Hechte, Plögen). Das Anrecht auf solche Fische muß allein dem zuerkannt werden, in dessen Gewässer sie groß und marktfähig geworden sind. Nur ansohnungsweise werden auch aus der Zurückhaltung der in dem geschlossenen Gewässer aufgewachsenen Fische (Frühjahrs-Zugfische) Schadenerschuld Ansprüche hergeleitet werden können, wenn es sehr klein ist und nicht die nötige Scharbildung zum Laichen brüht, so daß die Fische dieserhalb zur Abwanderung gezwungen sind. Da die Fische beim



Auffstieg gefangen werden, ist zunächst der Oberleger derjenige, der Ersatzansprüche hat, weil er die geschlechtsreifen Tiere nicht mehr fangen kann. Seine Mindererträge wird er buchmäßig nachweisen müssen. Aber auch der Unterleger kann insofern Schaden erleiden, als durch die Verhinderung des Fischwechsels nach den oberen Natckplätzen die Vermehrung der betreffenden Fischearten beeinträchtigt wird und weniger Fische demnächst zurückkehren. Der Nachweis dieses Schadens wird oft schwer zu erbringen sein. Vielfach wird es sich nur um eine Beurteilung nach billigem Ermessen handeln können.

6. Dem Antrage nach § 3 ist ein Lageplan und ein Erläuterungsbericht beizufügen, der nähere Angaben über die Größe und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Sees (bei Verpachtung: Pachtbauer, Pachtsumme, Mitpacht angrenzender Fischgewässer), Zu- und Abflüsse, die Fischereiberechtigungen in den Zu- und Abflüssen bis auf 5 km Entfernung, Art, Ort und Dauer der Abperrung, sowie über die in Frage kommenden Wander- und Zugfische enthalten muß. Auch hat der Antragsteller auf Verlangen des Bezirksausschusses ein Verzeichnis der ihm bekannten Personen vorzulegen, die von den Wirkungen der Schließung des Gewässers betroffen werden können. Wie die öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden soll, bleibt dem Bezirksausschuß überlassen. Sie muß aber, schon weil der Lauf der vierwöchigen Widerspruchsfrist von ihr abhängt, mindestens in einem öffentlichen Blatt und zwar im Hinblick auf Abs. 1 Satz 3 zweckmäßigerweise im Amtsblatt erfolgen. Daneben sollen alle bekannten Personen, die von der Schließung des Gewässers betroffen werden können, auf die Bekanntmachung hingewiesen werden. Ob statt dessen oder außerdem eine ortsübliche Bekanntmachung des Antrags angezeigt ist, hängt von den Umständen ab. Sie wird sich empfehlen, wenn eine große Zahl von Beteiligten in Betracht kommt. Vor der Entscheidung ist neben dem Fischereisachverständigen (§ 121) auch der Fischereibehörde und dem Regierungspräsidenten als solchem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

7. Hinsichtlich des Begriffs des geschlossenen Gewässers nach § 2 ist zu bemerken, daß ein Gewässer ebenso wie nach dem früheren Recht dann kein geschlossenes nach Nr. 2 ist, wenn die Fische auch nur nach einer Richtung hinauskommen können, und daß sich im allgemeinen jede Wasserverbindung für den Zug der Fische eignet. Ferner ist Voraussetzung der Geschlossenheit, daß die Ausübung des Fischereirechts, abgesehen von Wirtschaftsgenossenschaften und gemeinschaftlichen Fischereibezirken, in der Hand eines einzigen Fischereiberechtigten, Fischereipächters oder nach § 28 Abs. 2 zur Ausübung Ermächtigten liegt, da nur diesen die Ausübung des Fischereirechts in vollem Umfange zustehen kann.

8. Die 3. 3. bestehenden Abperrungen von Gewässern sind im Hinblick auf die §§ 2, 3 auf ihre Rechtsbeständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls nachträglich nach § 3 zu genehmigen. Ueber grundsätzliche Fragen ist nach Möglichkeit die Entscheidung des Landeswasseramts (§ 122) herbeizuführen.

### Zweiter Abschnitt.

§ 4. 1. Das Hegerrecht umfaßt außer dem Einsetzen von Fischbrut und der Fütterung und Schonung der Fische auch die Düngung des Gewässers, das Herausfangen der die zweckmäßige Wirtschaft störenden Fische, die Beschränkung des übermäßigen Wuchses von Gelege und Kraut, die Reinigung des Gewässers von Büten und Dreff (Anspülung abgestorbener Pflanzen), die Schaffung von Natckstellen, die Vertilgung der Fischereischädlinge sowie Schutzmaßnahmen gegen Diebstahl und andere schädliche Einwirkungen (Uferbauten, Abwässer). Zum Gebrauch von Schließnetzen beim Fischfang ist die Genehmigung des Jagdberechtigten erforderlich (§ 368 Nr. 10 Str.G.B.).

2. Soweit der Fischfang bisher in fiskalischen Gewässern ortsüblicher Weise gestattet worden ist, soll er auch in Zukunft nicht gehindert werden.

§ 5. Für das Fischereirecht zum häuslichen Gebrauch ist wesentlich, daß der Fischereiberechtigte Fische weder verkaufen noch vertauschen noch verschenken darf. Daß unter Umständen der Bedarf für einen ganzen Hof gedeckt wird, ist nach Satz 2 nicht ausgeschlossen. Das in die häusliche Gemeinschaft aufgenommene, im Haushalt verpflegte Gesinde ist zu den Familienangehörigen zu rechnen. Auch vorübergehend zu Besuch anwesende Verwandte gehören dazu. Neben § 5 sind die in § 133 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 bezeichneten provinzialen Vorschriften in Geltung geblieben.

§§ 7, 8. Außer dem Eigentum sind auch alle nach § 8 Abs. 1 aufrecht erhaltenen Fischereirechte dingliche Rechte (§ 18). Ebenso die nach dem Gesetz vom 2. September 1911 für den Staat begründeten selbständigen Fischereigerechtigkeiten, die nach § 25 F. G. unberührt geblieben sind. Allen diesen Rechten stehen die obligatorischen Rechte der Pächter und Erlaubnischeininhaber zur Ausübung der Fischerei (§ 28) und die Befugnis zum freien Fischfang. (§ 6) gegenüber. Der Unterschied ist, ausgenommen bei § 109, überall im Gesetz durchgeführt.

§. 11. 1. Für die Wasserläufe erster und zweiter Ordnung sind auf Grund des Wassergesetzes bereits Wasserbücher angelegt. Die Wasserläufe erster Ordnung sind durch das dem Wassergesetz als Anlage beigefügte Verzeichnis, die Wasserläufe zweiter Ordnung durch die nach den §§ 4, 5 des Wassergesetzes aufgestellten Verzeichnisse bestimmt. Für die Wasserläufe dritter Ordnung, d. h. alle nicht zur ersten oder zweiten Ordnung gehörenden Strecken von Wasserläufen, ist sowohl nach dem Wassergesetz als auch nach dem Fischereigesetz die Anlegung eines

Wasserbuch erst notwendig, wenn eine Eintragung vorzunehmen ist. Für Gewässer, die keine Wasserläufe sind, wird nach dem Wassergesetz kein Wasserbuch angelegt. Es muß aber in Zukunft für sie auf Grund des § 11 Abs 1 Satz 2 F. G. angelegt werden, wenn ein Fischereirecht nach Satz 1 dasselbst einzutragen ist. Hierzu gehören alle nicht in der Anlage zu § 1 F. G. aufgeführten Rüstengewässer und alle Binnengewässer, die nicht in natürlichen oder künstlichen Betten beständig oder zeitweilig oberirdisch abfließen (vgl. § 196 B. G.).

2. Für Wasserläufe werden die Wasserbücher nach dem Muster eingerichtet, das in der Anlage zu § 2 der unter dem 29. April 1914 erlassenen IV. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz (M.-Bl. für Landw. 1914 S. 162) angegeben ist. Diesen Wasserbüchern ist eine neue Abteilung D anzufügen, die zur Eintragung der Fischereirechte bestimmt ist (Muster i. Anlage 1 zu a).

3. Die Wasserbücher für diejenigen Gewässer, die keine Wasserläufe sind, haben neben der Aufschrift nur ein Blatt aufzuweisen, das inhaltlich mit der im vorstehenden Abs 1 bezeichneten Abteilung D übereinstimmt. Die Aufschrift (Muster i. Anlage 1 zu b) enthält den Namen des Gewässers, und zwar unter genauer Bezeichnung des Teiles des Gewässers, für welches das Wasserbuch angelegt wird, falls das Gewässer in den Bezirken mehrerer Wasserbuchbehörden liegt. In der Aufschrift ist ferner der Bezirksausfluß, der das Wasserbuch führt, anzugeben. Im Falle des § 183 Abs. 2 des Wassergesetzes ist durch einen Zusatz auf die Uebertretung der Wasserbuchführung für den Teil des Gewässers, der in einem anderen Bezirke gelegen ist, unter Angabe des die Uebertretung ausführenden Ministerialerlasses hinzuweisen. Die Ueberschrift lautet: Wasserbuch (Fischereibuch).

4. Eintragungsfähig sind nicht nur die vollen Fischereirechte (§ 4), sondern auch die beschränkten (§§ 5, 20) und zwar, ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes bestanden haben (§ 8) oder erst später entstanden sind (§§ 9, 10). Nicht eintragungsfähig sind die dem Eigentümer des Gewässers zustehenden Fischereirechte (§ 7). Auch die Befugnis zum freien Fischfang (§ 6) kann nicht ins Wasserbuch eingetragen werden. Unter den im Grundbuch eingetragenen Rechten, die nicht nach § 11 Abs. 2 erlöschen können, sind nur solche zu verstehen, die im Grundbuch des belasteten Wassergrundstücks eingetragen sind.

5. Im übrigen gelten die in der IV. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz erlassenen Bestimmungen sinngemäß.

§ 12. 1. Für das Fischen auf überbauten Grundstücken kommt ein Uebertretungsrecht nicht in Frage, weil überbaute Grundstücke nicht als Gewässer im Sinne des § 13 gelten können.

2. Bei vorliegendem Bedürfnis werden über

die Ausübung des Besitzungsrechts durch mehrere Fischereiberechtigte allgemeine Bestimmungen nach Absatz 2 zu treffen sein.

3. Die Zurücksetzung nach Abs. 4 bezieht sich nur auf die durch Mindestmaß geschützten untermaßigen Fische. Sie ist so schnellig wie möglich zu bewirken.

§ 13. 1. Das Uebertretungsrecht setzt mangels anderer betretbarer Anlagen ein Ufer voraus, woran es z. B. bei dem sog. Schar in Neuvorpommern und Rügen nach der Seeseite hin fehlt, abgesehen davon, daß das Recht nach Abs. 1 für den freien Fischfang nicht besteht. Es ist ferner auf die Ausübung des Fischereirechts beschränkt, daher nicht für § 105 oder den Fall, daß jemand nach § 109 zu seinem Fischgewässer gelangen will, gegeben. Zu den betretbaren Anlagen gehören nicht solche Wehre und sonstige Wasserbauwerke, die nicht zum Betreten eingerichtet sind, wie z. B. Stauvorrichtungen, die zur Regelung des Wasserabflusses dienen. Fremde Flüsse dürfen überhaupt nicht betreten werden. Fischereiberechtigte, angestellte Fischer und gegebenenfalls sonstige Inhaber von Erlaubnisscheinen müssen sich dem Eigentümer gegenüber über die ihnen erteilte Ermächtigung, namentlich auch zum Betreten der betreffenden Strecke eines Ufers, ausweisen können.

2. Verbote nach § 13 Abs. 3, betreffend das Betreten von Schiffsahrtenanlagen, Wasserbauwerken und Anlandungen, bleiben, auch wenn sie vor Inkrafttreten des Fischereigesetzes erlassen sind, in Geltung.

3. Nach § 13 Abs. 4 braucht das Ufer selbst nicht eingefriedigt zu sein; insoweit vertritt das Wasser die Stelle der Einfriedigung.

§ 15. Die Anmeldung des Schadens nach Abs. 2 hat bei der für den Ort der Schädigung zuständigen Behörde zu erfolgen.

§ 17. Neue Fischereirechte sind solche, die das Gewässer bisher nicht belasteten. Unwesentliche Veränderungen, die den Gesamthalt eines Fischereirechts nicht berühren und jedenfalls dem Fischereiberechtigten nicht mehr Befugnisse geben, als er bisher hatte, z. B. die Ersetzung unzeitgemäßer Fängergeräte durch andere, sind als Neubelastung nicht anzusehen.

§ 19. 1. Die Vorschrift betrifft die dauernde Uebertretung des dinglichen Rechts (§ 18) auf einen neuen Berechtigten, nicht aber die Begründung eines neuen Fischereirechts im Sinne des § 17.

2. Das Recht, auf überschwommenen Wiesen zu fischen, ist nach § 12 an sich mit dem Fischereirecht verbunden. Die Erwähnung im Abs. 3 hat daher nur für den Fall des § 16 praktische Bedeutung.

§ 20. Beschränkte Fischereirechte kommen u. a. vor als Krebs-, Vachs-, Aalfischerei (Aalfänge, Körbe, Speers-, -hamen), Wehre, Reusenfischerei, Rechte zum Gebrauch von Strohhamen, Streckwadern (Steckladern), Wurfnetzen sowie zum Angeln.

## Dritter Abschnitt.

§§ 28, 29. 1. Soll einem andern die Ausübung des Fischereirechts nur für eine bestimmte Fischart (z. B. den Krebs) oder einzelne der in § 4 aufgeführten Fischarten übertragen werden, so kann dies nur in der Form der Erteilung eines Erlaubnisscheins geschehen, wenn sich der Fischereiberechtigte die Fischerei im übrigen selbst vorbehält. Eine Teilverpachtung ist im Gesetze nicht vorgesehen. Sie hätte eine besondere Regelung der Rechtsstellung des Teilpächters bedingt, für die kein genügendes praktisches Bedürfnis vorlag. Will der Fischereiberechtigte daneben auch die übrige Fischerei einem andern übertragen, so kann er mehrere nach außen gleichberechtigte Pächter bestellen und es diesen überlassen, ihre Befugnisse gegeneinander abzugrenzen.

2. Die Zulassung von Ausnahmen von der Mindestpachtdauer nach § 29 Abs. 1. rechtfertigt sich z. B. bei Forellengewässern, die nicht zum Lebensunterhalt, sondern als Sport verpachtet werden und deren Pächter einem häufigeren Ortswechsel unterworfen sind. Die nach Abs. 2 nötigen Feststellungen sind sogleich zu treffen. Die Bestimmung kann auch von Bedingungen abhängig gemacht werden. Die festgesetzte Pächterzahl gilt, ebenso wie die Mindestpachtdauer, zugleich für die Unterpacht. An einen Verein als solchen kann nur verpachtet werden, wenn er nicht mehr Mitglieder zählt, als Pächter zulässig sind.

3. Eine dem § 84 der Jagdordnung entsprechende Vorschrift hinsichtlich der bestehenden Fischereipachtverträge ist mit Absicht nicht in das Gesetz aufgenommen worden. Bei § 29 Abs. 1, 2 liegt es in der Hand der Bezirksbehörden, Härten zu vermeiden, während der Pächter im Fall des Abs. 3 keine Rücksicht verdient, wenn der Regierungspräsident die nachträgliche Genehmigung seines Vertrags verweigert. Auf mündlich geschlossene Pachtverträge sind Fischereischeine nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 nicht zu erteilen.

4. Ein Muster für einen Fischereipachtvertrag wird z. B. von einer Kommission des Deutschen Fischereivereins bearbeitet. Ähnliche Stellungnahme dazu bleibt bis zur Beendigung der Arbeit vorbehalten.

§ 31. 1. Juristische Personen müssen ihre Fischereirechte entweder verpachten oder Erlaubnisscheine zur Fischerei ausgeben. Hinsichtlich der zulässigen Zahl der Pächter gilt § 29 Abs. 2.

2. Die Vorschriften in Abs. 2 und 3 sind anzuwenden, wenn die Bildung von Genossenschaften oder gemeinschaftlichen Fischereibezirken wegen der nur örtlichen Bedeutung der Fischerei nicht angezeigt erscheint.

§ 33. 1. Welche gemeinschaftlichen Maßnahmen nach Abs. 1 notwendig sind, bestimmt der Bezirksausschuß (Abs. 5). Abgesehen von Verwaltungsmaßnahmen (Beschaffung von Netzen und Geräten,

Abfischung, Zurücksetzung untermäßiger oder zur Schonzeit gefangener Fische in den Hauptwasserlauf, Verwertung der Fische, Verpackung), ist namentlich das Jagerecht nach § 4 gemeinschaftlich auszuüben. Ferner wird dem Fischereiberechtigten in der Abzweigung die Verflüchtigung aufzuerlegen sein, von einer beabsichtigten Stauung oder Ablassung des Wassers den Fischereiberechtigten im Hauptwasserlauf (wie in § 31 F. D.) zu benachrichtigen.

2. Die zu zahlende Geldrente wird mangels zuverlässiger Unterlagen nur nach billigem Ermessen festgesetzt werden können.

3. Durch § 33 wird die Frage, wem das Fischereirecht in Abzweigungen, namentlich in den Mühlgärten, zuteil, nicht berührt. Hierfür sind die Rechtsverhältnisse maßgebend, die bei Inkrafttreten des Fischereigesetzes bestanden haben und worüber zahlreiche gerichtliche Entscheidungen vorhanden sind. Danach nehmen Mühlgärten unter Umständen auch dann, wenn sie im Eigentum des Mühlenbesitzers stehen, an den Rechtsverhältnissen des Hauptwasserlaufs teil. Die Frage kann aber nur nach den Verhältnissen eines jeden Falls beurteilt werden.

§ 35. 1. Der Abs. 2 bezieht sich nur auf Fanggeräte. Sperrnetze bei Fischzügen mit dem Zugnetz fallen unter Abs. 1. Während der Dauer eines Fischzugs ist ihre Verwendung allgemein zu gestatten.

2. Ständige Fischereivorrichtungen können entweder in Anlehnung an ein Ufer angebracht werden oder auf beiden Ufern (z. B. bei Abflüssen von Seen), wobei die Mitte des Gewässers freibleibt. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Fischwechsels werden sie im allgemeinen nicht unter einer Entfernung ihrer doppelten oder dreifachen Länge angelegt werden dürfen.

3. Zu § 35 Abs. 2 sind durch die §§ 20, 22 F. D. nähere Bestimmungen getroffen. Ferner sind die Vorschriften über die ständigen Fischereivorrichtungen durch § 21 F. D. im wesentlichen auf andere still liegende Fanggeräte ausgedehnt worden.

## Vierter und fünfter Abschnitt.

## Allgemeine Bemerkungen.

1. Die §§ 66, 67 über Wirtschaftsgenossenschaften - und die §§ 86 bis 88 über gemeinschaftliche Fischereibezirke sind die vom Standpunkte der Fischereiwirtschaft wichtigsten Gesetzesvorschriften. Wo die Fischerei gesperrt ist, haben die Fischereibehörden, namentlich auch die nebenamtlich bestellten Oberfischmeister, überall auf die Bildung von Wirtschaftsgenossenschaften (§ 69 Abs. 2) und gemeinschaftlichen Fischereibezirken hinzuwirken. Der Umfang des gemeinsamen Wirtschaftsgebiets wird sich nach der Natur des Gewässers und den örtlichen und Besitz-Verhältnissen zu richten haben. Dabei ist zu beachten, daß die in jedem großen Wasserlauf vorhandenen verschiedenen Regionen (Forellen-, Aeschen-,

Barben-, Bleiregion, Brachwasser) jede für sich ein mehr oder weniger abgeschlossenes Gebiet bilden. Im allgemeinen ist das Wirtschaftsgebiet funktlich weit zu fassen und wenn möglich auf ganze Flußsysteme (aber nicht verschiedene Flußgebiete) zu erstrecken.

2. In das gemeinsame Wirtschaftsgebiet einer Wirtschaftsgenossenschaft oder eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes können auch Kitzengewässer, an denen Fischereirechte bestehen, einbezogen werden. Ebenso ist die Einbeziehung von Kappelfischereigeblieten zulässig. Teichwässer können nicht mit ihren geschlossenen Teichen, sondern nur insoweit herangezogen werden, als sie zugleich in einem offenen Gewässer Fischereiberechtigt sind.

3. Das Verhältnis der Genossenschaften und Fischereibezirke zueinander wird durch § 36 Abs. 2 und § 86 geregelt. Danach können Fischereibezirke als solche in Genossenschaften einbezogen werden. Es wird sich deshalb zur Erleichterung des Verfahrens in vielen Fällen empfehlen, zunächst Fischereibezirke zu bilden und diese später zu Wirtschaftsgenossenschaften zu vereinigen. Abgesehen von den sich hieraus ergebenden Verwaltungsbeschränkungen wird die besondere Stellung der Fischereibezirke dadurch nicht berührt. Die Verteilung der Fischereierträge erfolgt dann in gemeinschaftlichen Fischereibezirken in der Weise, daß der Fischereibezirk als Mitglied der Genossenschaft den aus ihm entfallenden Anteil erhält und diesen nach § 87 Abs. 6 unterverteilt. Wirtschaftsgenossenschaften als solche in gemeinschaftliche Fischereibezirke einzubeziehen, ist nach der Fassung des § 86 Abs. 1 Satz 1 nicht möglich.

4. Die §§ 69 bis 85 lehnen sich eng an die entsprechenden Vorschriften des Wassergesetzes über Wassergenossenschaften an. Die zum Wassergesetz erlassene V. Ausführungsverordnung vom 24. April 1914 (R. Bl. f. Landw. 1914 S. 174) ist daher sinngemäß zu beachten. Die Aufstellung von Wasserlagungen für Fischereigenossenschaften bleibt vorbehalten.

§ 36. 1. Als Zweck einer Wirtschaftsgenossenschaft ist neben der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung und Nutzung der Fischgewässer auch die Fangverwertung angegeben. Genossenschaften mit dem ausschließlichen Zwecke der Fangverwertung können dagegen nicht auf Grund des Fischereigesetzes als öffentlich-rechtliche Körperschaften, sondern nur als privatrechtliche Vereinigungen nach dem Reichsgesetzgebungsrecht gebildet werden.

2. Genossen können nur die Fischereiberechtigten selbst sein, nicht auch Fischer eines Fischgewässers. Die Fischer sollen aber bei Bildung einer Genossenschaft gehört werden (§ 70 Abs. 3).

3. Nach § 210 des Wassergesetzes dürfen Fischereigenossenschaften einer Wassergenossenschaft als Genossen angehören, z. B. einer Genossenschaft

zur Reinhaltung eines Gewässers oder zum Ausbau eines Wasserlaufs.

§ 70. Als Kommissar zur Leitung des Verfahrens ist ein dem Regierungspräsidenten unterstellter Beamter zu ernennen. Mit Zustimmung der Generalkommission kann der Regierungspräsident auch einen Spezialkommissar zum Kommissar bestellen. Dem Kommissar ist unter Umständen ein mit den in Betracht kommenden Fischereiverhältnissen vertrauter sachverständiger Berater beizugeben, der auch bei den nach § 80 zu treffenden Entscheidungen zu hören ist (§ 121). Zur Beschaffung der für das Verfahren erforderlichen Unterlagen ist nötigenfalls die Mitwirkung der Katasterämter, Meliorationsbaubeamten und Kreiswiesenbaumeister in Anspruch zu nehmen.

§ 71. Auch in den Fällen, in denen ein Zwang gegen die Mehrheit zulässig ist, also bei Schutzgenossenschaften (§ 65) und bei Wirtschaftsgenossenschaften, bei denen die Voraussetzungen des § 67 vorliegen, hat der Kommissar zunächst den Versuch zu machen, die Bildung der Genossenschaft mit Zustimmung aller oder wenigstens der Mehrheit der Beteiligten herbeizuführen. Gelingt das nicht und muß Zwang gegen die Mehrheit angewendet werden, so sind die Beteiligten nur über die Satzung zu hören (§ 76), ohne daß sie darüber abstimmen, während der Regierungspräsident die Satzung zu erlassen hat (§ 80 Abs. 5).

2. Der Wert der Fischereiberechtigungen braucht für die Abstimmung über die Genossenschaftsbildung nur dann besonders festgestellt zu werden, wenn die dafür stimmenden Berechtigten nach der Kopfzahl in der Minderheit bleiben und deshalb ermittelt werden muß, ob sie dem Werte der Berechtigungen nach die Mehrheit bilden. Hinsichtlich der Wertermittlungen überhaupt ist darauf hinzuweisen, daß von einigen Landschaften (z. B. in Ostpreußen und Sachsen) allgemeine Grundsätze zur Abschätzung von Wassergrundstücken aufgestellt sind, die auch für § 87 Abs. 6 Bedeutung haben.

§ 80. 1. Der Bezirksausschuß hat nicht nur über das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 66 Abs. 2, sondern in erster Linie auch des § 66 Abs. 1 zu beschließen.

2. Im Falle des § 80 Abs. 2 ist stets ein Beschluß des Bezirksausschusses erforderlich, auch wenn kein Streit über die Voraussetzungen des Betrictszwanges besteht, während in den Fällen des Abs. 1 und 3 der Bezirksausschuß nur bei Streit zu beschließen hat.

§ 86. Beteiligter ist jeder, der von der Erhaltung oder Vermehrung des Fischbestandes oder von der vollen wirtschaftlichen Ausnutzung des Gewässers Vorteile zu erwarten hat.

§ 87. Für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Fischereibezirke empfiehlt sich zur möglichsten Steigerung der Erträge die Verpachtung der Fischerei,

soweit dem Gemeindevorsteher kein geeigneter Sachverständiger für den Fischereibetrieb zur Verfügung steht.

§ 89. Ausnahmen von der Regel des Abs. 1 werden zugelassen sein, wo nach dem bisherigen Recht (vgl. § 131) selbständige Fischereibezirke auch in den Fällen des Abs. 2 gebildet werden konnten.

§ 91. Das Anpachtungsrecht geht insofern über § 33 hinaus, als es nicht auf Abzweigungen beschränkt ist.

Sechster Abschnitt.

§§ 92 bis 97. Das Verfahren bei der Erteilung der Fischereischeine ist durch besonderen Ministerialerlass vom 16. März 1917 I B II b 916 geregelt. Dazu wird ergänzend bestimmt, daß die Fischereischeininhaber tunlich in jedem Jahr dieselbe Nummer erhalten.

§ 98. 1. Ob ein praktisches Bedürfnis hervortreten wird, ein einheitliches Muster für den Fischereierlaubnischein vorzuschreiben, bleibt abzuwarten. Wo es bisher üblich war, in Erlaubnis Scheinen neben dem Inhaber einen ständigen Vertreter für ihn namhaft zu machen, besteht kein Bedenken, dies beizubehalten. Es ist aber darauf zu achten, daß die Bestimmungen über die zulässige Höchstzahl der Erlaubnis Scheine (Abs. 7) dadurch nicht umgangen werden.

2. Die zur Ausstellung oder Beglaubigung von Erlaubnis Scheinen nach Abs. 8 zuständigen Stellen haben den Fischereibehörden, in deren Bezirk der Antragsteller fischen will, die Namen der Erlaubnis Scheininhaber und die etwaigen Bedingungen der Erlaubnis mitzuteilen.

Siebenter Abschnitt.

§ 99. 1. Die Kennzeichnung der Fischerzeuge ist durch die §§ 41 bis 43 f. D. näher geregelt. Fischerfahrzeuge sind nicht nur die Fahrzeuge der Berufsfischer, sondern alle Fahrzeuge, von denen aus Fischfang betrieben wird. Jedoch sind Fahrzeuge, die einem besonderen Zwecke dienen, wie Sportfahrzeuge (Motorboote, Rennjachten) und Tourenboote, nicht schon deshalb als Fischerfahrzeuge anzusehen, weil sie gelegentlich einmal zum Angeln benutzt werden. Zur Kennzeichnung der Fanggeräte genügt für mehrere untereinander in Verbindung stehende Geräte, wie Netzeichen, Nalsschnüre, Nal-, Dorische, Schellfischangeln (Rangleinen) eine Tafel an dem ersten und letzten Gerät oder, wenn diese durch Bojen oder Waken bezeichnet sind, an der ersten und letzten Boje oder Wake, bei Nalstöcken je eine Tafel an den beiden Endpfählen oder Endkörben, bei Herings- und sonstigen Garnreusen mit Flügeln (Nalwehren, Fischjäden), Fischhühnen (Garden, Regen) und ähnlichen großen Geräten eine einzige Tafel am Endpfahl.

2. Die besonderen Vorschriften über die Kennzeichnung der Fischerfahrzeuge in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer gelten für die betreffenden Fahrzeuge auch während ihres Aufenthalts in den Teilen der Nordsee, auf die sich die preussische Staatshoheit erstreckt. Hiervon abgesehen erhalten alle

Fischerfahrzeuge, deren Inhaber keinen Fischereischein zu besitzen brauchen, von dem Oberfischmeister Erkennungsnummern. Abweichende Bestimmungen früherer Polizeiverordnungen sind als aufgehoben zu betrachten. Ueber die Erteilung der Erkennungsnummern, die fortlaufend in eine Liste einzutragen sind, ist den Beteiligten eine Bescheinigung auszustellen. Die Bestimmungen über die Kennzeichnung der Fischerfahrzeuge gelten auch neben den noch üblichen örtlichen Kennzeichen, deren Beibehaltung der Regierungspräsident vorschreiben kann.

Achter Abschnitt.

§ 101. Um ein Eindringen der Fische in die Turbinen zu verhindern, sind in der Regel Schutzgitter notwendig, deren Stäbe im Durchschnitt rechtwinklig sein und eine Stärke von mindestens 40/7 mm haben müssen. Die Stäbe müssen mindestens in einem Abstände von 75 cm durch Querriegel verbunden sein und ihr Abstand von einander darf nicht über 2 cm (vgl. § 30 f. D.) betragen. Ausnahmsweise werden auch andere zweckdienliche Einrichtungen genügen.

§ 103. Die Ableitung von Fischezwäffern ist durch § 31 f. D. geregelt. Darunter fällt auch die Ableitung von Wasser zu Verleselungen. Wenn die örtliche Fischereibehörde ausnahmsweise die Ableitung vor Ablauf der 3 Tage gestattet, hat sie den Fischereiberechtigten zu benachrichtigen. Bei den Forellengewässern ist darauf hinzuwirken, daß sie nur in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September abgeleitet werden. Für den Fall des Bedürfnisses bleibt eine Bestimmung hierüber durch Polizeiverordnung vorbehalten.

§§ 106, 107. 1. Durch die in der Fischereiverordnung zusammengefaßten polizeilichen Vorschriften sind die Mindestmaße der Fische neu bestimmt, zum Teil, namentlich für Lachs, Blei, Bachforelle, Schlei und Flußkrebs, herabgesetzt (§ 1 f. D.). Das Mindestmaß von 18 cm für Scholle und Flunder gilt auch für die Flunder (d. h. den Butt) der Nordsee. Die Möglichkeit der Herabsetzung des Mindestmaßes für den Nal (§ 3 f. D.) ist im Hinblick auf die Elbe vorgeesehen, wo überwiegend mangelhafte Nale mit geringem Wachstum sind und auch die Befahraale gefangen werden. Der Herabsetzung einiger Mindestmaße steht die schärfere Durchführung des Marktverbots nach § 107 f. G. und die Zulässigkeit von Versendungsverboten (§ 33 f. D.) gegenüber. Das Anlande- und Aufbewahrungsverbot (§ 10 f. D.) findet sich bereits im schwedisch-dänischen Fischereibundkommen (Mittellungen des Deutschen Seefischereivereins vom April 1908 XXIV. Jahrgang S. 250) und im dänischen Seefischereigesetz vom 2. Juni 1917 (a. a. O. XXXIII. Jahrgang S. 312). Danach können die Fischereibeamten in jedem Fall einschreiten, wenn die Fänge jemandem zur demnächstigen Beförderung oder zum Heilbieten übergeben werden. Die Bestimmung über die Vererbung untermaßiger

Fische zu gemeinnützigen Zwecken wird vom Oberfischmeister nicht für jeden Einzelfall, sondern entsprechend den örtlichen Verhältnissen nach Anhörung beteiligter Fischer ein für allemal zu treffen sein. Der Ortspolizeibehörde ist für davon Mitteilung zu machen. Abbildungen der durch Mindestmaß geschützten Fischarten in der Reihenfolge der Fischerordnung sind in einem Anhang enthalten.

2. Durch die neuen Schonvorschriften ist die Möglichkeit zur Einführung beweglicher Artenschonzeiten (§§ 13, 14, 17 F. O.) gegeben. Im übrigen enthalten sie erhebliche Erleichterungen gegen das bisherige Recht. Am Sonntag (§ 11 F. O.) ist das Angeln freigegeben, wozu außer dem Fischfang mit der Handangel auch die Verwendung von Schleppangeln, Spinnangeln, Legeangeln, Grundangeln und Puppen gehört. Ferner beschränkt sich die Sonntagschonzeit auf den Fischfang (d. h. auch die Aufnahme der stillen Geräte), während die Fischer nach 9 Uhr mit ihren Geräten noch nach Hause fahren können. In der Frühjahrschonzeit ist die stille Fischerei (d. h. außer den in § 11 Satz 3 F. O. erwähnten Geräten auch der Gebrauch der Legeangeln, Grundangeln und Puppen, nicht aber der Schleppangeln und Spinnangeln) sowie die Fischerei mit der Handangel allgemein gestattet. Weitere Ausnahmen z. B. zum Fang von Köderfischen mit Zugnetzen sind auf Grund von § 18 F. O. zulässig. Fischarten, die plötzlich in größeren Zügen zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen (Zint, Raifisch, Mand, Blei und Karpfen), können wie bisher vorübergehend von der Frühjahrschonzeit ausgenommen werden. Die Frühjahrschonzeit gilt nach § 15 F. O. nicht für die Tiefen der Gatt, well sich dort keine frühjahrszeitliche Fortpflanzungen. Soweit in Küstengewässern der Fischfang ganz verboten ist, erstreckt sich das Verbot auch auf den Aal, der dort bis zum Eintritt der Geblütsreise bleibt. Ueber den Zeitpunkt für den Beginn der Winter- und Frühjahrschonzeit kann erst 2 bis 3 Wochen vor dem Waiden der Fische endgültig entschieden werden. Vorher sind praktische Fischer zu hören (§ 52 F. O.). Die Festsetzungen sind mindestens eine Woche vor ihrem Inkrafttreten im Amtsblatt und möglichst auch durch Mitteilung an Kreis-, Orts- und Fachblätter öffentlich bekannt zu machen.

3. Bei den Fanggeräten ist die wesentlichste Erleichterung gegen das bisherige Recht der Wegfall der Maschenweite für Neusen (also auch für Garneulen). Auch sind die allein berechtigten Fischer in Form sowie die Gewerkschaftsbetriebe und Fischereibeckene von den Bestimmungen über Maschenweite befreit worden (§ 24 F. O.). Für geschlossene Gewässer gelten die Vorschriften über Fanggeräte ebensowenig wie die über Schonzeiten und die Kennzeichnung der Fischereien (§ 106 Abs. 1 F. O.). Die Gegenstands (§ 27 F. O.) erstreckt sich im Eigenen zum Ankerfüllungsverbot (§ 26 F. O.) nicht

auf die Altwässer des Rheins. Von den gebräuchlichen Fanggeräten sind in den einzelnen Regierungsbezirken amtliche Zusammenstellungen anzufertigen.

4. Auf die Verhütung von Kabelbeschädigungen durch die Fischerei (§§ 45 bis 47 F. O.) ist besonders zu achten. Um die Kabel auch auf solchen Gewässerstrecken, auf denen keine Bezeichnung des Kabelverlaufs vorhanden ist, gegen die am häufigsten vorkommenden Beschädigungen durch Grundschleppnetze wirksam zu schützen, sind alle über den Grund zu schleppenden Fanggeräte (Scherbretter, Netz bäume u. dgl.) allgemein so einzurichten und dauernd sorgfältig so zu unterhalten, daß bei ihrer Benutzung Kabel nicht erfaßt oder beschädigt werden können. Anhaltspunkte für eine den Anforderungen des Kabelschutzes entsprechende Bauart der Scherbretter enthalten die Regeln, die in der Anweisung des Reichs-Postamts vom September 1917 zum Schutz der Unterwasser-Telegraphen- und Fernsprechkabel gegen Gefährdung durch Schifffahrt und Fischerei zusammengestellt und in Fischereikreisen bekannt gemacht sind. Die Beobachtung dieser Regeln ist für die Fischer schon zur Vermeidung von Schadenersatz und strafrechtlicher Verfolgung geboten. Bei Nichtbeachtung würde außerdem die Notwendigkeit eintreten, für die Einrichtung der Scherbretter eine bestimmte Form durch Polizeiverordnung vorzuschreiben.

5. Bevor ausländische Fische in offenen Gewässern neu ausgesetzt werden, ist ein Gutachten des staatlichen Instituts für Binnenfischerei in Friedrichshagen bei Berlin einzuholen.

§ 109. Nach der Ablicht des Gesetzes soll das Recht zum Mitführen von Fischereigeräten nicht nur dem Fischereiberechtigten, sondern jedem zur Ausübung der Fischerei Befugten, also auch dem Fischereivächter und Erlaubnischeininhaber zustehen (vgl. Verhandlungen des Herrenhauses, Vierte Sitzung vom 25. Februar 1916, S. 58).

§§ 110 bis 114. 1. Die vor Inkrafttreten des Fischereigesetzes eingerichteten Schonbezirke sind auf ihre Notwendigkeit überhaupt und auf ihren Umfang nachzuprüfen und nur da beizubehalten, wo erhebliche Fischereier Interessen vorliegen, zu deren Schutz die Bestimmungen der Fischerordnung nicht ausreichen.

2. In den zurzeit bestehenden Laichschonbezirken soll die der Fortpflanzung der Fische ungefährliche stille Fischerei auf nicht laichende Fische, soweit sie nicht nach § 112 in einzelnen Regierungsbezirken schon allgemein freigegeben ist, allmählich in erweitertem Umfange bis zur völligen Freigabe gestattet werden. In Laichschonbezirken, die neu eingerichtet werden, ist sie ohne weiteres zulässig.

3. Ueber die Frage, ob auch andere als die in § 113 Abs. 1 bezeichneten Gewässerstrecken zu Schonbezirken zu erklären sind, und über die für die entzogene Nutzung dem Berechtigten nach Abs. 2 zu gewährende Entschädigung ist ein Fischereifach-

verständiger zu hören. Bei Streit kann über die Höhe der Entschädigung nur im Rechtsweg entschieden werden.

4. Die nach § 110 Abs. 2 zu erlassenden Bekanntmachungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Außerdem wird häufig eine ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden zweckmäßig sein, in deren Gebiet der Schonbezirk liegt.

§§ 115 bis 118. 1. Der Fischweeg muß während der Zeit offengehalten werden, in der die Fische, für die er bestimmt ist, wandern (§ 117). Eine dauernde Offenhaltung ist nach der Absicht des Gesetzes nicht zulässig.

2. Die Vorschriften gelten auch für bestehende Fischweege.

### Neunter Abschnitt.

§§ 119 bis 123. 1. Von den Anfishsbesugnissen der Ortspolizeibehörden werden nach § 119 Abs. 2 die folgenden auf die Oberschmeister übertragen:

- a) die vorläufige Regelung der Fischereiverhältnisse bei Veränderungen von Wasserläufen (§ 10 Abs. 5);
- b) die Zurücklegung untermaßiger Fische von überfluteten Grundstücken in das Fischgewässer (§ 12 Abs. 4);
- c) die Bestimmung über das Fischereirecht bei einer Teilung von Fischereigrundstücken (§ 23);
- d) der Antrag auf Festsetzung einer Höchstzahl von Pächtern für ein Fischgewässer (§ 29 Abs. 2);
- e) die vorläufige Regelung der Fischereiverhältnisse während eines Verwaltungsstreitverfahrens über die Gültigkeit eines Pachtvertrages (§ 29 Abs. 4);
- f) der Antrag auf Beseitigung der Koppelfischerei (§ 31 Abs. 2);
- g) der Antrag auf Bildung eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes (§§ 86, 88);
- h) die Bestimmung über die Verwendung untermaßiger Fische zu gemeinnützigen Zwecken (§ 10 F. D.).

2. Der Fischereiaufsicht des Regierungspräsidenten in Königsberg unterstehen

A. folgende zum Regierungsbezirk Danzig gehörige Gewässer:

- a) der westpreussische Teil des Frischen Haffs;
- b) die angrenzenden Vogatmündungen bis zu einer geraden Linie, die vom Kirchturm zu Jungfer auf den Endpunkt des Säuggestelles zwischen Jagen 3 und 4 (Mederanwachs der fiskalischen Vogatstämme), von dort zum Schnittpunkt des in Jagen 7 zwischen Schlag 9 und 1 liegenden Quergestelles (Nevier Fischerhaken der fiskalischen Vogatstämme) mit der Jährtenrinne und vor dort zu einem dreihundert Meter südlich des alten Leuchtturms auf der Mole des Elbings gelegenen Punkte läuft;

c) der Elbingsfluß vom Ostloch ab stromabwärts; d) gegenüber den Weichselmündungen, namentlich der Königsberger und Elbinger Weichsel reicht die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten in Königsberg nur bis zu den natürlichen Ausmündungen ins Haff.

B. die zum Regierungsbezirk Gumbinnen gehörigen Teile des Kurischen Haffs, mit Ausnahme des Knauchhaffs, dessen haffseitige Grenze durch eine gerade Linie von dem Molentopf der Atmatmündung nach dem Windenburger Leuchtturm gebildet wird.

3. Der Leiter des staatlichen Instituts für Binnenfischerei in Friedrichshagen bei Berlin ist als Beauftragter des Ministers für Landwirtschaft zur Anstellung amtlicher Untersuchungen in den Fischgewässern und zur Wahrnehmung fishereipolizeilicher Aufsichtsbefugnisse ermächtigt. Fischereibeamte und amtlich verpflichtete Aufseher haben gegebenenfalls seine Weisungen zu befolgen.

4. Den Fischereibeamten der Küstengewässer wird nach § 119 Abs. 4 die Befugnis übertragen, die Befolgung der Vorschriften des § 107 auch außerhalb ihres Dienstbezirks und auf dem Lande zu überwachen.

5. Oberschmeister, Fischmeister und Fischereiaufseher führen im äußeren Dienst, wenn sie nicht die vorgeschriebene Uniform tragen, ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild bei sich. Amtlich verpflichtete Aufseher tragen die Dienstmütze und ein Metallschild mit der Bezeichnung: Fischereiaufseher. Nach den für die Flaggenführung geltenden allgemeinen Vorschriften vom 21. Januar 1894 (Marine-Berordnungsblatt 1895, S. 15/16) führen die staatlichen Fischereifahrzeuge in Küstengewässern: die Reichsadensflagge der Kaiserlichen Marine mit dem heraldischen preussischen Adler auf einem weißen Felde des schwarzen Streifens und das Abzeichen F. A. in roten Buchstaben zu beiden Seiten des Ankers; in Binnengewässern: die preussische Kriegsflagge mit einem gelben Anker und dem Abzeichen F. A. zu dessen beiden Seiten in der unteren Ecke am Flaggenstock. Die Fahrzeuge der Oberschmeister führen neben der Flagge noch einen dreieckigen weißen Stander mit den roten Buchstaben F. A. am Masttop. Bei Nacht tritt an die Stelle der Flagge eine rote Signallaterne.

6. Als Fischereischwerfändige kommen nach § 121, je nach den Fragen, die zu beurteilen sind, in der Regel Fischereibiologen und praktische Fischer in Betracht.

7. Die Beschlagnahme der in § 123 bezeichneten Gegenstände erfolgt auf Grund der Vorschriften der Strafprozeßordnung. Dabei sind die Ministerialerlasse vom 18. Dezember 1893 I 25240. II 8589 (M. Bl. f. d. inn. Verw. 1894 S. 23) und vom 2. August 1894 I 17 469 zu beachten.

8. Eine Uebersicht über die Zuständigkeit der

Behörden in Fischereianglegenheiten enthält die Anlage 2.

§ 133. Außer den in Abs. 2 erwähnten Vorschriften sind auch als aufgehoben anzusehen:

1. Die Bestimmungen des Ediktes für das Herzogtum Jülich-Cleve-Berg von 1554 über die Verwüstung der Fischereien.

2. § 3 Abs. 2, 3 der Fischereiordnung für das Fische Gaff vom 7. März 1845 (Gesetzsammlung S. 121).

3. Die Fischereiordnung für die Provinz Posen vom 7. März 1845 (Gesetzsamml. S. 107).

4. Das Gesetz, betr. die Abänderung der Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Teile der Ober-, das Gaff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859, vom 30. März 1863 (Gesetzsamml. S. 125).

5. Das Gesetz, betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865, vom 22. April 1869 (Gesetzsamml. S. 649).

Berlin, den 16. März 1918.

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

### Anlage 1 zu a.

Abteilung D.

Muster.

### Fischereirechte.

Laufende Nummer der Eintragung	Das Recht unter näherer Angabe des Inhaltes und der Beschränkungen sowie des Berechtigten	Die gegen das Recht erhobenen Widersprüche unter Angabe der Person des Widersprechenden und des Grundes des Widerspruches		Berichtigungen, insbesondere Löschungen	
		Laufende Nummer der Eintragung	Eintragung	Laufende Nummer der Eintragung	
1	2	3	4	5	6

### Anlage 1 zu b.

Muster.

Bezirksausschuß . . . . .

### Wasserbuch (Fischereibuch)

für . . . . .  
Band I. \*)

[für den Teil von . . . . . bis . . . . .

(Die Wasserbuchführung für diesen Teil ist dem Bezirksausschuß in . . . . .

durch Erlaß der Herren Minister . . . . .

won . . . . . übertragen worden.) \*\*)

\*) Die Angabe des Bandes ist erforderlich, wenn das Gewässer die Bezirke mehrerer Wasserbuchbehörden berührt oder für einzelne Teile besondere Bände angelegt sind.

\*\*) Dieser Zusatz ist erforderlich, wenn die Wasserbuchführung dem Bezirksausschuß in entsprechender Anwendung des § 183 Abs. 2 des Wassergesetzes für einen Teil des Gewässers, der in einem anderen Bezirke gelegen ist, übertragen worden ist.



## Uebersicht über die Zuständigkeit der Behörden in Fischereianglegenheiten.

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
1. § 3	Erlärung eines Gewässers zum geschlossenen und Beschlußfassung über Schadenersachansprüche	Bezirksauschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
2. § 10, Abf. 4	Streitigkeiten über Fischereirechte bei Veränderungen von Wasserläufen  vorläufige Regelung . . .	Bezirksauschuß  Oberfischmeister (Ausf.-Anw. zu § 119 Nr. 1 zu a)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.), hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten Beschwerde an die Aufsichtsbehörden
3. § 11, Abf. 1 in Verb. mit: § 183 W. G.	Anlegung und Führung des Wasserbuchs, auch für Gewässer, die keine Wasserläufe sind (Ausf.-Anw. zu § 11)	Bezirksauschuß, endgültiger Beschluß mit Ausnahme der Fälle des § 186 Abf. 2, des § 188 Abf. 3 und des § 192 Abf. 3 W. G. (§ 121 Abf. 1 Nr. 1 L. B. G.)	
§ 186, Abf. 2 W. G.	Offenbar unbeeinträchtigte Anträge auf Eintragung eines Fischereirechts ins Wasserbuch	Vorsitzender des Bezirksauschusses (Nach der Rechtsprechung des Landeswasseramts auch Kollektialbeschluß des Bezirksauschusses mit nachfolgender Beschwerde an das Landeswasseramt zulässig)	Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium des Bezirksauschusses und gegen dessen Beschluß oder unmittelbar Beschwerde an das Landeswasseramt, je binnen 2 Wochen
§ 188, Abf. 3 W. G.	Offenbar unbegründete Widersprüche gegen die Eintragung eines Fischereirechts ins Wasserbuch	desgleichen	desgleichen
§ 192 W. G.	Berichtigung des Wasserbuchs	Bezirksauschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen
4. § 12, Abf. 2	Ausübung der Rechte mehrerer Fischereiberechtigter auf überfluteten Grundstücken	Kreis- (Stadt-) Auschuß	Beschwerde an den Bezirksauschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abf. 1, 2 L. B. G.)
Abf. 4	Zurücksetzung untermaßiger Fische von überfluteten Grundstücken ins Gewässer	Oberfischmeister (Ausf.-Anw. zu § 119 Nr. 1 zu b)	Beschwerde an die Aufsichtsbehörden
5. § 13, Abf. 2, 5	Uferbetretungsrecht . . . . .	Kreis- (Stadt-) Auschuß	Beschwerde an den Bezirksauschuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abf. 1, 2 L. B. G.)
6. § 15, Abf. 2	Schadenersatz wegen Fischens auf überfluteten Grundstücken und Uferbetretung Anmeldung . . . . .	bei hauptamtlichem Oberfischmeister, sonst der Ortspolizeibehörde, oder dem Gemeindevorsteher binnen 1 Woche	

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
§ 15, Abs. 3	Entscheidung . . . . .	hauptamtlicher Oberfischmeister, sonst Ortspolizeibehörde, dagegen Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreis- (Stadt-) Ausschuss binnen 2 Wochen	Verufung an den Bezirksausschuss (endgültige Entscheidung) binnen 2 Wochen (§ 85 l. B. G.)
7. § 23	Bestimmung über das Fischereirecht bei Teilung eines Grundstücks in gleiche Teile	Oberfischmeister (Ausf.-Anw. zu § 119 Nr. 1 zu c)	Beschwerde an die Aufsichtsbehörden
8. § 27, Abs. 4	Beschränkung oder Aufhebung von eingeschränkten (§ 20) Fischereirechten	Bezirksausschuss	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 f. G.), hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten
9. § 28 Abs. 2	Anzeige von der Ermächtigung zur Ausübung des Fischereirechts	hauptamtlicher Oberfischmeister, sonst Ortspolizeibehörde	
10. § 29, Abs. 1	Ausnahmen von der Mindestpachtdauer	Kreis- (Stadt-) Ausschuss	Beschwerde an den Bezirksausschuss binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluss (§ 121 Abs. 1, 2 l. B. G.)
Abs. 2	Bestimmung einer Höchstzahl von Fischereipächtern für ein Gewässer	Bezirksausschuss (auf Antrag des Oberfischmeisters, Ausf.-Anw. zu 119 Nr. 1 zu d)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 f. G.)
Abs. 3	Pervachtung an Ausländer . . .	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
Abs. 4	Streitigkeiten über Gültigkeit der Pachtverträge nach § 29 Abs. 1 bis 3	a) in Landkreisen: Kreis- ausschuss im Verwaltungsstreitverfahren b) in Stadtkreisen: Bezirks- ausschuss im Verwaltungsstreit- verfahren	Verufung an den Bezirksausschuss (§ 82 l. B. G.) und Revision an das Obergericht (§ 93 l. B. G.), je binnen 2 Wochen (§§ 85, 95 l. B. G.)
	vorläufige Regelung . . .	Oberfischmeister (Ausf.-Anw. zu § 119 Nr. 1 zu e)	Beschwerde an das Obergericht (§ 83 l. B. G.) binnen 2 Wochen (§ 85 l. B. G.)
11. § 31, Abs. 2	Regelung der Koppelfischerei . .	Bezirksausschuss (auf Antrag des Oberfischmeisters — Ausf.-Anw. zu § 119 Nr. 1 zu f — oder eines Beteiligten)	Beschwerde an die Aufsichtsbehörden
12. § 33, Abs. 5, 6	Ausübung der Fischereirechte in Abzweigungen	Bezirksausschuss	desgleichen
13. § 34, Abs. 2	Ausübung der Fischereirechte in Häfen und Stichkanälen	Bezirksausschuss (§ 33 Abs. 5, 6 f. G.)	desgleichen
§ 34, Abs. 3	Aubenläufe der Fischerei in Bewässerungs- oder Entwässerungsgrieben oder in Altarmen	Kreis- (Stadt-) Ausschuss	Beschwerde an den Bezirksausschuss binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluss (§ 121 Abs. 1, 2 l. B. G.)
14. § 35, Abs. 1	Vorübergehende Beschneidung der Fischweiche in offenen Gewässern	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft

Fischerge- setz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
15. § 45, Abf. 2, § 49	Aufsicht über die Genossenschaften	Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde desgleichen	Beschwerde an den Regierungspräsidenten (endgültige Entscheidung) desgleichen
16. § 46	Bestellung von Vorstandsmitgliedern einer Genossenschaft	Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde; dagegen Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksauschuss binnen 2 Wochen	Berufung an das Obergericht (§ 83 L. V. G.) binnen 2 Wochen (§ 85 L. V. G.)
17. § 47	Zwangserstatung gegenüber der Genossenschaft	Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde; dagegen Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksauschuss binnen 2 Wochen	Berufung an das Obergericht (§ 83 L. V. G.) binnen 2 Wochen (§ 85 L. V. G.)
18. § 48	Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken und zur Aufnahme von Anleihen der Genossenschaft	Kreis- (Stadt-) Ausschuss	Beschwerde an den Bezirksauschuss binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abf. 1, 2 L. V. G.)
19. § 50	Herstellung von Genossenschaftsanlagen in Gewässern und auf Ufergrundstücken von Mitgliedern	Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Beschwerde an den Regierungspräsidenten binnen 2 Wochen (endgültige Entscheidung)
20. § 51	Genehmigung zum Ein- und Austritte von Mitgliedern der Genossenschaft	Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Beschwerde an den Regierungspräsidenten (endgültige Entscheidung)
21. § 52, Abf. 3	Streitigkeiten über die Aufnahme angrenzender Fischerberechtigter in die Genossenschaft und über ihre Beteiligung an den bisherigen Aufwendungen	Kreis- (Stadt-) Ausschuss	Beschwerde an den Bezirksauschuss binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abf. 1, 2 L. V. G.)
22. § 55, Abf. 1, 3	Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft	a) in Landkreisen: Kreis Ausschuss im Verwaltungsstreitverfahren	Berufung an den Bezirksauschuss (§ 82 L. V. G.) und Revision an das Obergericht (§ 93 L. V. G.), je binnen 2 Wochen (§§ 85, 95 L. V. G.)
		b) in Stadtkreisen: Bezirksauschuss im Verwaltungsstreitverfahren	Berufung an das Obergericht (§ 83 L. V. G.) binnen 2 Wochen (§ 85 L. V. G.)
Abf. 2, 3	Heranziehung zu den Genossenschaftslasten und Verteilung der Nutzungen	Genossenschaftsvorstand; dagegen Einspruch binnen 4 Wochen und gegen dessen Zurückweisung binnen 2 Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren:	
		a) in Landkreisen beim Kreis Ausschuss,	
		b) in Stadtkreisen beim Bezirksauschuss	desgleichen
23. § 57	Beschwerden über Anordnungen des Vorstandes und Androhung von Zwangsmitteln gegen Genossen	Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde (Beschwerdefrist 2 Wochen)	Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Beschluß Klage beim Obergericht, je binnen 2 Wochen
24. § 58	Bestimmung der Vollstreckungsbehörde im Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Genossenschaftsbeiträgen	Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Beschwerde an den Regierungspräsidenten (endgültige Entscheidung)

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
25. § 59 Abs. 2	Einberufung der Mitgliederversammlung einer Genossenschaft	Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Beschwerde an den Regierungspräsidenten (endgültige Entscheidung)
26. § 60	Amisentsetzung von Vorstandsgliedern der Genossenschaft	Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde	Klage beim Oberverwaltungsgericht binnen 2 Wochen
27. §§ 69, 70	Leitung des Genossenschafts bildungsverfahrens	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
28. § 71. Abs. 2	Beschlußfassung über den Wert von Fischereiberechtigungen bei Bildung einer Wirtschaftsgenossenschaft	Kreis- (Stadt-) Ausschuß	Beschwerde an den Bezirksaus schuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.)
29. § 74	Berücksichtigung zweifelhafter Fischereirechte im Verfahren zur Genossenschaftsbildung	Kreis- (Stadt-) Ausschuß (endgültige Entscheidung)	
30. § 77. Abs. 1, 2	Ordnungsstrafen wegen Angehör bei Genossenschaftsverhandlungen	Verhandlungskommissar	Beschwerde an den Bezirksaus schuß binnen 2 Wochen (endgültige Entscheidung)
Abs. 2	Beschwerden über die Leitung des Verfahrens durch den Kommissar	Regierungspräsident (endgültige Entscheidung, Beschwerdefrist 2 Wochen)	
31. § 80. Abs. 1—4	Widersprüche gegen die Bildung von Genossenschaften und gegen den Beitrittszwang	Bezirksaus schuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
Abs. 5	Genehmigung oder Erlass der Satzung	Regierungspräsident (endgültige Entscheidung)	
32. § 83. Abs. 1	Genehmigung von Satzungsänderungen	desgleichen	
33. § 84	Auflösung der Genossenschaft	desgleichen	
34. § 86	Bildung gemeinschaftlicher Fischereibezirke	Bezirksaus schuß (auf Antrag des Oberfischmeisters — Ausf. Anw. zu § 119 Nr. 1 zu g — oder eines Beteiligten)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
35. § 87. Abs. 2	Uebertragung der Verwaltung des gemeinschaftlichen Fischereibezirks auf einen Fischereivorsteher	a) in Landkreisen: Kreisaus schuß	Beschwerde an den Bezirksaus schuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.)
		b) in Stadtkreisen: Bezirksaus schuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
Abs. 3	Aufsicht über die Fischerei in gemeinschaftlichen Fischereibezirken	Gemeindeaufsichtsbehörde	Beschwerde an die höhere Gemeindeaufsichtsbehörde
Abs. 5	Festsetzung der Vergütung für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Fischereibezirks	a) in Landkreisen: Kreisaus schuß	Beschwerde an den Bezirksaus schuß binnen 2 Wochen, endgültiger Beschluß (§ 121 Abs. 1, 2 L. V. G.)
		b) in Stadtkreisen: Bezirksaus schuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)

Fischereigesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
§ 87 Abs. 6	Beschwerden gegen den Plan zur Verteilung der Reinerträge und Umlegung der Zuschüsse in gemeinschaftlichen Fischereibezirken	Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (Bürgermeister, Fischereivorsteher), dagegen binnen 2 Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren: a) in Landkreisen beim Kreisauschuß b) in Stadtkreisen beim Bezirksauschuß	Berufung an den Bezirksauschuß (§ 82 L. V. G.) und Revision an das Oberverwaltungsgericht (§ 93 L. V. G.) je binnen 2 Wochen (§§ 85, 95 L. V. G.) Berufung an das Oberverwaltungsgericht (§ 83 L. V. G.) binnen 2 Wochen (§ 85, L. V. G.)
36. § 89	Bildung selbständiger Fischereibezirke	Bezirksauschuß (auf Antrag des Fischereiberchtigten)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
37. § 91	Ueberlassung der Ausübung von Fischereirechten an Inhaber benachbarter selbständiger Fischereibezirke	Bezirksauschuß (§ 33 Abs. 5 F. G.)	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)
38. § 93, 96	Ausstellung und Entziehung des Fischereischeins bei Inländern	Hauptamtlicher Oberfischmeister, sonst Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Antragsteller den Fischfang ausüben will	Bei Verjagung und Entziehung Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen der Kreis- oder Ortspolizeibehörden (§§ 127 bis 129 L. V. G., § 119 Abs. 5 F. G.)
39. § 94	Ausstellung eines vorläufigen Vertretungsscheins	Gemeinde- (Guts-) Vorsteher	
40. § 97	Ausstellung des Fischereischeins für Ausländer	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
41. § 98, Abs. 5	Genehmigung zur Ausstellung von Erlaubnis-scheinen für Ausländer	desgleichen	desgleichen
Abs. 7	Beschränkungen bei Erteilung von Erlaubnis-scheinen für offene Gewässer	desgleichen	desgleichen
Abs. 8	Erglaubigung von Erlaubnis-scheinen	Gemeinde- (Guts-) Vorsteher	
42. § 100	Ausnahmen von dem Verbote der Verwendung schädlicher Stoffe beim Fischfang in offenen Gewässern	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
43. § 101	Herstellung und Unterhaltung von Schutzvorrichtungen bei Turbinen außerhalb eines Genehmigungsverfahrens nach der Reichsgewerbeordnung	Regierungspräsident	desgleichen
44. § 102	Einrichtungen gegen nachteilige Wirkungen der Einleitung künftiger Stoffe in ein Fischgewässer außerhalb eines Genehmigungsverfahrens nach der Reichsgewerbeordnung	Bezirksauschuß	Beschwerde an das Landeswasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 F. G.)

Fischerei- gesetz	Gegenstand	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
45. § 104	Ausgleichsverfahren . . .	Bezirksausschuß (§§ 89, 64 B. G.)	Beschwerde an das Landes- wasseramt binnen 2 Wochen, hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten (§§ 89, 76 B. G.)
46. § 107 Abf. 3	Ausnahmen vom Verbands- und Mauverbote für untermäßige Fische	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
47. § 108	Ausnahmen von der Verpflichtung zur Befestigung ständiger Fischereivorrichtungen in der Schnitzzeit	desgleichen	desgleichen
48. § 110 Abf. 1 Abf. 2	Einrichtung von Schonbezirken . Aufhebung von Schonbezirken	desgleichen Regierungspräsident mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft	desgleichen
49. §§ 111, 112	Ausnahmen von den für Schon- bezirk geltenden Beschränkungen	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
50. § 115 Abf. 3	Anlegung und Unterhaltung von Fischwegen außerhalb eines ge- rechtlich geordneten Verkehrs	Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landes- wasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 B. G.)
Abf. 4	Enteignung von Grundstücken zur Anlegung eines Fischwegs	Bezirksausschuß (§ 27 Abf. 4 B. G.)	Beschwerde an das Landes- wasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 B. G.), hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten (§ 27 Abf. 4 B. G.)
51. § 116 Abf. 2, 3	Verpflichtung, die Anlegung und Unterhaltung eines Fischwegs in bestehenden Analogien zu dulden	Bezirksausschuß	Beschwerde an das Landes- wasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 B. G.), hinsichtlich der Entschädigung Rechtsweg binnen 3 Monaten (§ 76 B. G.)
52. § 117	Bestimmung der Zeiten für Offen- haltung der Fischwege	desgleichen	Beschwerde an das Landes- wasseramt binnen 2 Wochen (§ 122 B. G.)
53. § 118	Verbot des Fischfangs oberhalb und unterhalb geöffneten Fisch- wege und Ausnahmen davon	Regierungspräsident	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft
54. § 119	Fischereiaufsicht	Oberfischmeister, Ortspolizei- behörde, Fischmeister, Fischereiaufsicht	Gegen polizeiliche Verfügungen Rechtsmittel wie gegen solche der Kreis- und Ortspolizei- behörden nach den §§ 127 bis 129 L. B. G.
55. § 123	Untersuchung der Fanggeräte und Fischschäler	desgleichen	Beschwerde an die Aufsichts- behörden
56. § 124	Vollstreckungsrecht . . .	Minister für Landwirtschaft, Oberpräsident, Regierungspräsident	

# Sonderamtsblatt

## der königlichen Regierung in Oppeln.

Ausgegeben am 1. Mai 1918.

### Bekanntmachung

Nr. M. 1400/4. 18. R. R. N.,

#### betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäuseteilen von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen.

Vom 1. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6\*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

#### § 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze) bestehenden fertigen Gehäuse und deren Einzelteile von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen. Die Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Überzug (Metall, Lack, Farbe) versehen, also z. B. vernickelt, brüniert, bronziert oder lackiert sind.

#### § 2. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände\*\*\*) der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gegenstände.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpfändung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überfenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehlich, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Verführung oder Untersuchung der Vertriebsrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorurteile, die verhängen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Ausführenden gebühren oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

\*\*) Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in kirchlichen, juristischen, kommunalen, Reichs- oder Staatsbesitz.

### § 3. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

### § 4. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

Trotz der Beschlagnahme sind Reparaturen an den Kassen und Kassengehäusen oder an einzelnen Teilen derselben gestattet, nicht aber ist die Auswechslung der Gehäuse oder einzelner Teile derselben zulässig. Werden die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände mit der Kasse oder ohne sie zu Reparaturzwecken versandt, so sind die Besitzer verpflichtet, darüber genau Buch zu führen, von welcher Kasse die zum Versand gelangten Gegenstände stammten, zu welchem Zwecke sie versandt wurden und an wem sie gelangt sind.

Verleihung, Vermietung, Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist nur mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, zulässig.

### § 5. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Sie sind durch den Besitzer zu melden. Die Meldung hat an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, bis spätestens zum 15. Juni 1918 zu erfolgen. Meldkarten werden den Kassenbesitzern zugestellt. Falls eine solche nicht bis zum 31. Mai 1918 eingeht, sind Vordrucke für die Meldung bei der Metall-Mobilmachungsstelle unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2022b postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Für jedes Gehäuse ist eine besondere Meldkarte auszufüllen. Diese darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

### § 6. Enteignung und Ersatzbeschaffung.

Wegen der Enteignung der beschlagnahmten Gehäuse aus Sparmetall erfolgen besondere Bestimmungen. Sie wird erst nach Sicherstellung des Ersatzes, für den die Metall-Mobilmachungsstelle Sorge tragen wird, erfolgen. Rückfragen über die Ablieferung und Ersatzbeschaffung erübrigen sich daher vor Bekanntgabe des Zeitpunkts für die Ablieferung.

### § 7. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung treffen, sind an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, zu richten, mit der Bezeichnung „Betrifft Registrierkassen“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

### § 8. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Mai 1918 in Kraft.

Preßlau, den 1. Mai 1918.

Stellvert. Generalkommando VI. Armeekorps.